

§ 11 FlugAbgG Pflichten der Flugplatzhalter

FlugAbgG - Flugabgabegesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.08.2020

1. (1)Der Halter des inländischen Flughafens, von dem der Abflug erfolgt, ist verpflichtet, elektronische Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich taggenau ergibt:
 1. 1.die Bezeichnung der Luftfahrzeughalter, die Abflüge durchgeführt haben,
 2. 2.die Flugnummern, falls für durchgeführte Abflüge Flugnummern vergeben worden sind,
 3. 3.die Flugplätze, auf denen die Abflüge planmäßig geendet haben,
 4. 4.die Anzahl der abgeflogenen Passagiere,
 5. 5.das Datum und der Zeitpunkt der Abflüge.
2. (2)Die Aufzeichnungspflicht umfasst auch Daten von Personen, deren Abflug gemäß § 3 Z 1 bis 5 befreit ist. Diese sind gesondert auszuweisen. Abweichend von Abs. 1 entfällt die Aufzeichnungspflicht, wenn für einen Abflug (§ 2 Abs. 4) keine Abgabenschuld entsteht.
3. (3)Der Flugplatzhalter ist verpflichtet, die ihm von den Luftfahrzeughaltern übermittelten Daten § 10 Abs. 4) zu überprüfen und mit den eigenen Daten abzugleichen.
4. (4)Der Flugplatzhalter ist verpflichtet, eine Zusammenstellung der abgeglichenen Daten spätestens am 15. Tag des auf den Kalendermonat, in dem der Abflug erfolgt ist, zweitfolgenden Kalendermonats dem Finanzamt Österreich zu übermitteln. Die Übermittlung der Aufzeichnungen hat elektronisch zu erfolgen.
5. (5)Die Übermittlung gemäß Abs. 4 hat – zusammengefasst nach Luftfahrzeughaltern – folgende Daten zu enthalten:
 1. 1.ICAO-Code des Luftfahrzeughalters,
 2. 2.in Ermangelung des ICAO-Codes die Bezeichnung, Adresse, sowie Postleitzahl und Land des Luftfahrzeughalters,
 3. 3.Monat und Jahr, für das die Meldung übermittelt wird,
 4. 4.Anzahl der abgeflogenen Passagiere ohne Mitglieder der Flugbesatzung (§ 2 Abs. 6) und ohne Passagiere, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über keinen eigenen Sitzplatz verfügen (§ 3 Z 1),
 5. 5.Anzahl der
 1. a)Passagiere, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über keinen eigenen Sitzplatz verfügen,
 2. b)Personen, die als Flugbesatzungsmitglieder eines anderen Fluges an ihren Einsatzort oder von ihrem Einsatzort geflogen werden,
 3. c)Transferpassagiere.
6. (6)Abweichend von Abs. 5 hat der Flugplatzhalter hinsichtlich jener Luftfahrzeughalter, die Abflüge, durch die eine Abgabenschuld entsteht oder entstanden ist, durchgeführt haben und ihm keine Daten im Sinne des § 10 Abs. 4 übermitteln haben, folgende Aufzeichnungen zu übermitteln:
 1. 1.ICAO-Code des Luftfahrzeughalters,

2. 2.in Ermangelung des ICAO-Codes die Bezeichnung, Adresse, sowie Postleitzahl und Land des Luftfahrzeughalters,
3. 3.Monat und Jahr, für das die Meldung übermittelt wird,
4. 4.Flugnummer oder Registrierungsnummer des Luftfahrzeuges,
5. 5.Datum und Zeitpunkt des planmäßigen Abfluges,
6. 6.Streckenziel mittels IATA-Code oder ICAO-Code des Flugplatzes,
7. 7.Anzahl der abgeflogenen Passagiere ohne Mitglieder der Flugbesatzung (§ 2 Abs. 6) und ohne Passagiere, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über keinen eigenen Sitzplatz verfügen (§ 3 Z 1),
8. 8.Anzahl der
 1. a)Passagiere, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über keinen eigenen Sitzplatz verfügen,
 2. b)Personen, die als Flugbesatzungsmitglieder eines anderen Fluges an ihren Einsatzort oder von ihrem Einsatzort geflogen werden,
 3. c)Transferpassagiere,
9. 9.Anzahl der Passagiere je Destination (nächstes Ziel nach Streckenziel) mittels IATA-Code oder mittels ICAO-Codes des Flugplatzes.
7. (7)Übermittelt der Flugplatzhalter die abgeglichenen Daten korrekt, vollständig und rechtzeitig, dann entfällt die Haftung des Flugplatzhalters gemäß § 6 für die Abgabe, die auf jenen Zeitraum entfällt, für den die Daten übermittelt worden sind.

In Kraft seit 01.07.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at